

Von: Th Budich
An: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.orgx
Datum: Mi, 26. Mär 2014 18.01 Uhr
Betreff: GerichtsReport AG-Lbn.20C454/13 Termin 18.03.2014
Auskunftsverweigerung zu Trink-Wasser-Qualität SÜW-454

Zur Kenntnis:

Fall: Trinkwasser Stadtwerke-Lübben (SÜW), Amtsgericht Lübben 20 C 454/13

Bezug

- a) Gerichtsverhandlung am 18.03.2014 im AG-Lübben
- b) Vom Zensorvertreter während des v.g. Termines
übergebene Dokumente X14, X15, X16, X17-----s.nä.Mail

Ablage:

<http://www.budich.org/_intern/1320C454/>
<<http://www.budich.org/dossier1/wastlbn2.htm>>
<<http://www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm>>
(vorweg: Ein Urteil ist ab 11.04.2014+Postlaufzeit zu erwarten.)

Ahoi!

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

GerichtsReport:

Eröffnung 18.03.2014 ca. 10:05 Uhr
(Zeit wäre abzgl. Mittagspause bis 13 Uhr
gewesen. Ich hatte beantragt mehr als 1 Stunde
einzuplanen.)
(Es war ein öffentliches Verfahren, man kann also
jederzeit den Saal betreten oder verlassen.)
Ende ca. 11:40 Uhr.

Audio-/Video-Aufzeichnung oder Übertragung erfolgte natürlich nicht.
Der Gebäude-Eingangsbereich ist mit einer unzureichend gekennzeichneten
Videokamera ausgestattet. Im Saal II war r.o. (Richterbank, Fensterseite)
eine Videokamera angebracht, das Objektiv war aber zugeklebt.

Anwesend waren:

Ein Richter, die Prozeßparteien:
-Gegner (Zensor und Nichtauskunftgeber, KlägerVertreter):
RAe Dr. Matthias Werner (aus Erkner) und MA Ferchow,
f.d. SÜW Hr. Blaseg f.d. Antragsteller,
-einziger "Gast": Hr. Adam der SÜW als Betriebsrat
-Ich als Antragsgegner (AG, zensierter, zur Unterlassung
meiner Pressemitteilung verpflichtet)

Ablauf/Hergang:

Wie üblich stellte sich der Richter nicht vor und identifizierte sich
nicht.
Es wird vermutlich Herr Holger Staudler gewesen sein. Die Prozessparteien
gaben mündlich ihre Personalien bekannt. Es fand keine Identifikation /
Authentifizierung der relevanten Personen, bspw. mittels amtlichen
Lichtbildausweis, statt.

Ich übergab dem Gericht und d.geg.Ast. meine Schriftsätze vom 17.03.2014
nebst Anlagen. V.g. Schriftsätze unterzeichnete Ich beim Richter
handschriftlich.

Die Sach und Rechtslage wurde erörtert und es wurde auf die Schriftsätze
hingewiesen. Ich wies auf meine parallelen Anfragen an den Ast./SÜW via
www.fragdenstaat.de hin.

Ich sagte aus, daß Ich seit Jahren keine "Wasserzeitung"
(Papier-Stadtwerkezeitung, SWZ) im Briefkasten erhalten habe. Auch kenne

Ich keine gegenteiligen Berichte. Weiterhin empfahl Ich dem Ast./Nichtauskunftgeber SÜW die Papierzeitung "Stadtanzeiger mit Amtsblatt" der Stadt Lübben für Bekanntmachungen zur Wasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung (TWVO) zu benutzen.

Zu meiner zensierten Internetpressemittteilung (Anl. B08) wies Ich nochmals auf die zugehörige und deutlich erkennbare Fußnote F4 hin. Diese darf nicht außer Betracht bleiben.

Der Richter machte zwecks Anfertigung von Kopien neuer Dokumente eine kurze Pause.

*** inoffiziell:

Hr. Blaseg (SÜW) ließ durchblicken, das die Nichtauskunftgewährung auf Veranlassung der GL stattfand und der Unterlassungsprozess inkl. Ordnungsgeldverhängung gegen mich durchgezogen werden soll. Es ging also eher um "Marketing" als um die Sache (Erfüllung der Verbraucher-Informationspflichten). (Auch der offiziell unbefangene Richter schien mMn unbedingt ein sogenanntes Ordnungsgeld gegen mich und meine legitime Presseveröffentlichung verhängen zu wollen.)

Der Richter erschien im Saal:

Ich wies auf die fehlenden Angaben in der unzureichenden Auskunft des Ast. zu diversen Parametern hin (Details s. Schriftsätze) und erläuterte meine Sicht zur Auskunftspflicht.

Sowohl der Ast. als auch das Gericht verweigerten die in Augenscheinnahme meiner Internetseite um zu prüfen was für Daten gesperrt/zensiert wurden oder öffentlich einsehbar sind. Dies ist eine rechtsfehlerhafte Unterlassung seitens des Amtes/Gerichts.

Ich gab zur Kenntnis, das die gegnerischen Behauptungen unzutreffend waren und sind, und Ich gemäß gerichtlichen Zensurbeschluss (Unterl.verfg. vom 15.11.2013 <<http://www.budich.org/public/tweverf1.pdf>>) die Änderungen realisiert habe (Anl. B08 <<http://www.budich.org/dossier1/twanllst.htm#b08>>). Die Originaldatei auf meiner Internetseite ist nicht mehr verfügbar. Die noch veröffentlichten Dokumente sind rechtskonform publiziert. Selbst die Zensorenanlage welche gelb unterlegt die beanstandeten Textstellen darstellt ist nicht veröffentlicht.

- Zur Thematik gesundheitliche/medizinische Bedenken zeigte Ich anhand übergebener Anl. B15 <<http://www.budich.org/dossier1/tw454b15.pdf>> das meine Darstellung dazu (Hautprobleme) wahrheitsgemäß waren und sind. Weitere Gutachten und internationale Studien siehe bisherigen Schriftverkehr.

<<http://www.budich.org/dossier1/twanllst.htm>>

Es wurden über die Behauptung des Ast. bzgl. angeblich nicht vollständiger Auskunftspflicht diskutiert (Stichwort TWVO "auf Grundlage"). S.a. sein Schreiben vom 10.03.2014 <<http://www.budich.org/public/tw454ge2.pdf>>.

Ich führte gemäß mein Schriftsatz (SS) vom 17.03.2014 dazu aus <<http://www.budich.org/public/tw454tb2.pdf>>.

Zudem er sich in seinem SS v.10.03.2014 auf S.5 ([tw454ge2.pdf](http://www.budich.org/public/tw454ge2.pdf)) kontaktiert. **Er erkennt dort an "den Verbraucher über alle Kriterien" informieren zu müssen**, will dies mit einer am Recht vorbeigehenden verschlungenen Zweckargumentation mit der Formulierung

"nicht über den gesamten Inhalt der ...Untersuchungen" aufheben. Sowohl die **TWVO** <http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/> als auch das **AIG** <http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_0>

1.c.47172.de> sehen keine Einschränkung der Informationspflicht für den Ast./SÜW vor. Für den Verbraucher und mich sind alle zu untersuchenden Parameter von Bedeutung.

Ebenso sagte die gleichfalls um Auskunft angefragte Aufsichtsbehörde LDS-Gesundheitsamt mir mit E-Mail vom 31.07.2014 zu, das der Ast.(SÜW Stadtwerk) die gewünschten Messergebnisse in Kürze zur Verfügung stellen werde. Dies ist leider nicht erfolgt.

Anl. <http://www.budich.org/_pseudo/lbnsuewl.pdf> **S.10**

Ebenfalls war und ist mir von Rechts wegen auch gemäß AIG+VIG die beantragte vollständige Ausk. zu geben.

Das Gericht und der Zensor kommentierten dies nicht sachdienlich sondern beharrten darauf, das Ich

(diese meinten speziell mich und nicht jeden/beliebigen

Bürger, ->Schikane-verdacht.1)

keinen Anspruch auf die angeforderten Informationen habe. Die Rechtsrealität ist aber mMn anders.

Der Ast. betonte das die Unterlassungsverfügung (Anm. Zensur) exakt die in seiner Antragsanlage K01 gelb markierten Stellen betrifft.

<http://www.budich.org/public/_zensur/tw454xkl.pdf>

Darauf basierend sind auch meine Änderungen erfolgt welche zum bereits benannten Dokument B08 führten.

Es haben sich RA Werner f.d.SÜW und Richter Staudler dafür ausgesprochen, dass Ich mich bei zukünftigen Veröffentlichungen bzgl. lübbener (Trink)Wasser mit den Stadtwerken/SÜW "abstimme".

Auf meine Frage ob es sonst noch eine weitere Zensurstelle wie in der DDR gebe erhielt Ich (leider ;-)) keine Antwort.

zu b)

Der Ast. übergab später dem Gericht und mir folgende Dokumentkopien:

x14) AKS Prüfbericht vom 20.02.2013 bzgl. Trinkwasseranalyse

NP Postbautenstr. REHA-Klinik, Probe 11.02.2013

(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)

x15) AKS Prüfbericht vom 19.08.2013 bzgl. Trinkwasseranalyse

NP Majoransheide/Spreewaldkonserve, Probe 07.08.2013

(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)

x16) LDS Schreiben vom 13.12.2013 an SÜW: Anhörung ... und

Festlegung des Untersuchungs-Umfanges und -Häufigkeit

(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)

x17) LDS Schreiben vom 30.04.2013 an SÜW: Informationen zur

Gebührenordnung bzgl. Probenahmen, Kontrolltätigkeit und

Überwachungsaufgaben. (hier bisher nicht vorliegend/bekannt,

hierzu irrelevant)

Meine 1. Auswertung und Stellungnahme dazu:

Der Ast. übergab *_keinen* Entlastungsnachweis bzgl. Antimon-Analyse.

Weder einen amtlichen noch sonst einen. Siehe seine (unzutreffende)

Ankündigung aus SS vom 10.03.2014, Detail s. meine Erwiderung vom

17.03.2014 dazu.)

<<http://www.budich.org/public/tw454ge2.pdf>>

<<http://www.budich.org/public/tw454tb2.pdf>>

Auch konnte der Ast. seine Behauptung das das Gesundheitsamt (Landkreis-Dahme-Spreewald =LDS) zu seiner Entlastung "größere Zeitabstände" festgelegt hat, und der Ast. also "_nicht_ständig" (Fristen, Meß-Zyklen) Antimon-Analysen realisieren muß, weder glaubhaft machen noch nachweisen.

*** Im Gegenteil *:** Mit der hergereichten Anl. X16

<<http://www.budich.org/dossier1/tw454x16.pdf>>

wurde die Normalität einer mindestens jährlichen

[TWVO-Anl.4 T.II a) Zeile 2/>10m³/d]

Umfassenden [TWVO-Anl.4 T.I b)]

Untersuchung als Netzprobe zu meinen Gunsten bestätigt.

s.a. http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/anlage_4_36.html

- Aus Anl. X16 ist erkennbar das die Lübbener Stadtwerke (SÜW) der v.g. Aufsichtsbehörde die Prüfberichte ab sofort auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen müssen.

- Aus X15 <<http://www.budich.org/dossier1/tw454x15.pdf>>

ist eine relativ schlechte Trink-WasserQualität erkennbar. Und zwar bzgl. der Parameter Eisen, Trübung und Färbung. Der Eisengehalt liegt unzulässig über den Grenzwert. Mit 0,943 mg/l also 4,7mal so hoch wie zulässig!

Weiteres und Schlußfolgerung

- Die Streitwertsache wurde diskutiert.

<<http://www.budich.org/public/tw454tbl.pdf>>

- Der Richter gab bekannt, daß er die UnterlassungsVerfügung

<<http://www.budich.org/public/tweverfl.pdf>> nicht aufheben werde, und

Ich ja **in der 2.Instanz versuchen kann mein Recht zu bekommen.**

(->Schikane-Verdacht.2)

- Eine Schlichtung (Vergleich) erfolgte nicht.

- Es blieb bei den jeweiligen Anträgen.

!!

Ein eventuell vom Gericht angefertigtes SitzungsProtokoll wurde nicht, wie sonst üblich, vorgelesen! (Formfehler?!)

Schriftsatz-Termin wurde mit 2...3 Wo. vereinbart.

Die Urteilsverkündung auf den 11.04.2014 terminiert.

--

Mit freundlichen Grüßen www.budich.org

Thomas Budich, Lübben [_mit_Unterschrift_](#)